

GEBRAUCHTWAGENKAUF MIT ODER OHNE GEWÄHRLEISTUNG

RECHTSTIPP AUGUST 2024

Seit Verkaufsplattformen auch Privatpersonen zugänglich sind, erlebt der Gebrauchtwagenhandel Hochkonjunktur. Immer häufiger kommt es dabei jedoch zur Geltendmachung gewährleistungsrechtlicher Ansprüche und müssen Kaufverträge nicht nur rückabgewickelt werden, sondern tragen die Vertragsparteien ihre Streitigkeiten immer häufiger vor Gericht aus. Der uninformierte Kauf oder Verkauf eines Gebrauchtwagens kann in diesem Fall sohin ein kostenintensives und monatelanges Gerichtsverfahren zur Folge haben.



Lisa Köberl
Juristische Mitarbeiterin

Kann ein Autohändler die Gewährleistungsrechte eines privaten Käufers ausschließen?

Grundsätzlich gilt, dass der Käufer binnen 2 Jahre nach Ankauf des Gebrauchtwagens seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer geltend machen kann. Ein Unternehmer kann dieses gesetzliche Gewährleistungsrecht gemäß Konsumentenschutzgesetz gegenüber einem Verbraucher zwar nicht ausschließen, jedoch kann dieses auf die Dauer von 1 Jahr verkürzt werden, wenn das Fahrzeug zuvor bereits länger als 1 Jahr zugelassen war. Dies muss mit dem Verbraucher jedoch ausdrücklich vereinbart worden sein und erscheint ein Verweis auf die Verkürzung der gesetzlichen Gewährleistungsrechte in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmers zumeist nicht ausreichend.

Können die Gewährleistungsrechte bei einem Privatkauf ausgeschlossen werden?

Erfolgt der Autokauf zwischen zwei Privatpersonen, so können die Gewährleistungsrechte des Käufers grundsätzlich ausgeschlossen werden. Sollte demnach ein Mangel nach dem Fahrzeugkauf auftreten, so kann der Käufer keine Gewährleistungsrechte gegenüber dem Verkäufer geltend machen. Die Reichweite dieses vereinbarten Gewährleistungsausschlusses ist durch die Auslegung im Einzelfall, nach der Absicht der Parteien und der Übung des redlichen Verkehrs zu beurteilen. Im Regelfall gilt dieser jedoch nicht für das Fehlen schlüssig zugesicherter Eigenschaften wie die Verkehrs- und Betriebssicherheit und kann der Käufer sohin trotz des vereinbarten Gewährleistungsausschlusses seine Rechte diesbezüglich geltend machen.

In der jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes vom 25.06.2024 zu 4 Ob 96/24g spricht dieser jedoch aus, dass ein vereinbarter Gewährleistungsausschluss nunmehr auch die Verkehrs- und Betriebssicherheit eines Gebrauchtfahrzeuges umfassen soll und dem Käufer damit jegliche Möglichkeit genommen wird, sich gegen den Kauf eines schlicht nicht fahrenden und betriebsunsicheren Gebrauchtfahrzeuges zu wehren; dies trotz Probefahrt und eines im Verkaufszeitpunkt noch gültigen „Pickerls“.

Wie können Gewährleistungsrechte beim Privatkauf sohin noch geschützt werden?

Tatsächlich wird es sich erst weisen, wie der Oberste Gerichtshof aufgrund des obangeführten Urteils mit die Verkehrs- und Betriebssicherheit betreffenden Mängel umgeht, jedoch sollte der Käufer sich beim Gebrauchtwagenkauf zwischen Privaten explizit nach der Verkehrs- und Betriebssicherheit beim Verkäufer erkundigen und vor Kaufvertragsunterzeichnung eine Kauf-Überprüfung bei einem Automobilclub (ÖAMTC, ARBÖ, etc.) durchführen lassen. Sollte der Oberste Gerichtshof an seiner Rechtsansicht festhalten, so wird in Zukunft vom Kauf eines Gebrauchtwagens von Privaten abzuraten sein, zumal dem Käufer wenig bis kein Schutz selbst bei gravierenden Mängeln gewährt wird.